



Gemeinde Laudenbach

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Laudenbach am 03.05.2022 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	GRL/004/2022	Dauer:	19:30 - 21:31 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Stefan Distler

Gemeinderatsmitglieder

Frau Christine Ahner

Herr Michael Breitenbach (CSU), (Mühlweg)

Herr Michael Breitenbach (DU)

Frau Andrea Discher-Bayer

Herr Walter Eck

Herr Daniel Gruß

Herr Sebastian Jacobaschke

Herr Andreas Löffler

Herr Marcus Weiß

Herr Ralf Willert

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder

Herr Bernd Klein

entschuldigt

Herr Dieter Stahl

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 29.03.2022
3. Haushalt 2022
Beratung und Beschlussfassung
4. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020
Beratung und Beschlussfassung
5. Feststellung der Jahresrechnung 2020 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
Beratung und Beschlussfassung
6. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (TZ 4.3 überörtliche Rechnungsprüfung)
Beratung und Beschlussfassung
7. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungsbetreuungsgesetzes BayKiBiG
Beratung und Beschlussfassung
8. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
9. Informationen
 - 9.1. Standortfestlegung Bodentrampolin
 - 9.2. Kunstausstellung am Festplatz
 - 9.3. Bürgerversammlung
 - 9.4. Laudenbacher Osternachtssingen
 - 9.5. Waldbegehung - Biotopanlage - Bezuschussung
10. Anfragen
 - 10.1. Kunstausstellung Oliver Keilbach
 - 10.2. Mitteilung ehemaliger Feuerwehrkommandant Pötzl

Bürgermeister Stefan Distler eröffnet die Sitzung. Er begrüßt Frau Sabine Geutner als Leiterin der Finanzverwaltung. Das Protokoll führt Frau Beate Schübler-Weiß, für die Presse schreibt Frau Jennifer Lässig. Bürgermeister Distler stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

- keine

2 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 29.03.2022

GR Jacobaschke ist der Ansicht, dass der Wortvortrag von GRin Ahner in Punkt 8.5 zu TOP 8.2 – Glasfaserausbau – gehört.

Dies ist richtig und wird korrigiert, so Bürgermeister Distler.

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 29.03.2022 wird mit der genannten Änderung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

3 Haushalt 2022 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Haushalt 2022 wurde in der Sitzung am 29.03.2022 beraten und die Verwaltung zur Ausarbeitung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beauftragt.

Aufgrund einer Besprechung am 07.04.2022 mit den Fraktionsvorsitzenden wurde der Verwaltungshaushalt angepasst.

Der Verwaltungshaushalt hat nun ein Volumen von 3.336.925,00 € statt bisher 3.300.775,00 €. Der Vermögenshaushalt wurde nicht geändert (1.970.400,00 €) . Das Gesamthaushaltsvolumen beträgt nun 5.307.325,00 €.

Die Unterlagen liegen der Sitzungsvorlage bei.

Beratung:

Die Leiterin der Kämmerei Sabine Geutner erläutert die Vorlage. Danach stellt Frau Geutner anhand der Präsentation die Eckdaten des Haushaltes 2022 mit Einnahmen und Ausgaben in groben Zügen vor. Diese ist dem Originalprotokoll beigelegt.

2022 werden vom Verwaltungshaushalt 31.345 € in den Vermögenshaushalt zugeführt. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Der Schuldenstand beträgt 1.690.554 €, davon sind 1,6 Mio. alleine für den Umbau der KiTa vorgesehen.

Bgm. Distler bedankt sich für die übersichtliche und sehr gut verständliche Aufstellung des Haushalts.

GR Breitenbach (DU) lobt ebenfalls die Darstellung des Haushalts. Er fragt, für was genau die im Vermögenshaushalt veranschlagten 81.500 € verwendet werden?

Lt. Frau Geutner wurden diese für die Beschaffung der Pager für die Feuerwehr, 10.000 € für die Beschaffung eines Trampolins für den Spielplatz und für Beschaffungen des Bauhofs eingestellt.

Auch GRin Ahner bedankt sich für die gelungene Präsentation und bittet darum, den Gemeinderäten diese zukommen zu lassen.

Die HH-Präsentation kann dem Protokoll beigelegt werden, so Frau Geutner.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenbach erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, die vorgelegte Haushaltssatzung 2022 einschließlich Haushaltsplan mit Anlagen.

Einstimmig beschlossen

**4 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020
Beratung und Beschlussfassung**

<u>Ergebnis Rechnungsjahr 2020</u>	Haushalts- ansatz	Rechnungs- ergebnis
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	3.364.505,00 €	3.487.202,26 €
Ausgaben	3.364.505,00 €	3.487.202,26 €
Vermögenshaushalt		
Einnahmen	3.007.300,00 €	3.319.583,57 €
Ausgaben	3.007.300,00 €	3.319.583,57 €

Es ist kein Fehlbetrag entstanden.

Allgemeine Feststellungen nach § 3 KommHV

HHST-NR.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2020	HH-Ergebnis 2020
	Einnahmen Verwaltungshaushalt		
0300.2600	Zinsen für Gewerbesteuer	300,00 €	10.603,00 €
0300.2610	Stundungszinsen	0,00 €	325,00 €
1100.1000	Verwaltungsgebühren	2.000,00 €	2.493,00 €
1100.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahme	0,00 €	145,00 €
3400.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahme	0,00 €	35,00 €
3400.1780	Zuschüsse übriger Bereich	0,00 €	2.230,00 €
4600.1780	Zuschüsse übriger Bereich	0,00 €	10.000,00 €
4601.1780	Zuschüsse übriger Bereich	0,00 €	1.823,73 €
4640.1710	Zuschuss f. lfd. Zwecke vom Land	390.000,00 €	444.361,77 €
4700.1780	Zuschüsse übriger Bereich	0,00 €	727,00 €
6300.1710	Zuschuss f. lfd. Zwecke vom Land	14.200,00 €	14.200,00 €
7000.1100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	145.000,00 €	143.243,61 €

7000.1510	sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0,00 €	5.975,76 €
7000.1690	Innere Verrechnungen	7.200,00 €	3.227,48 €
7200.1400	Mieten und Pachten	1.100,00 €	1.090,50 €
7200.1620	Erstattung v. Verw. - u. Betriebsausgabe	3.000,00 €	5.361,00 €
7500.1100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	20.000,00 €	39.999,33 €
7710.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	500,00 €	7.805,14 €
7710.1691	Bauhofverrechnung	204.800,00 €	203.050,09 €
8100.2200	Konzessionsabgabe	26.500,00 €	28.526,72 €
8130.2200	Konzessionsabgabe	1.000,00 €	1.909,12 €
8150.1100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	202.000,00 €	199.981,04 €
8150.1120	Umsatzsteuer aus Gebühren und Entgelten	0,00 €	14.725,27 €
8150.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahme	2.700,00 €	5.232,32 €
8150.1550	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen Umsatzsteuer	0,00 €	18.477,62 €
8150.1690	Innere Verrechnungen	1.200,00 €	1.265,00 €
8550.1300	Einnahmen aus Verkauf	20.700,00 €	1.565,50 €
8550.1710	Zuschuss f. lfd. Zwecke vom Land	1.700,00 €	0,00 €
8700.2100	Gewinnanteile aus Beteiligungen	5,00 €	0,85 €
8800.1400	Mieten und Pachten	2.400,00 €	1.596,72 €
8800.1410	Jagd- und Fischereipacht	5.100,00 €	5.125,00 €
9000.0000	Grundsteuer A	2.000,00 €	1.881,41 €
9000.0010	Grundsteuer B	135.000,00 €	136.120,40 €
9000.0030	Gewerbsteuer	320.000,00 €	292.048,81 €
9000.0100	Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer	913.400,00 €	859.874,00 €
9000.0120	Umsatzsteuerbeteiligung	52.900,00 €	64.088,00 €
9000.0220	Hundesteuer	2.000,00 €	2.487,50 €
9000.0410	Schlüsselzuweisungen vom Land	599.900,00 €	599.960,00 €
9000.0610	Sonst. Allgemeine Zuweisung v. Land	15.000,00 €	31.590,03 €
9000.0611	Einkommensteuerersatz	67.400,00 €	113.962,00 €
9000.1690	Innere Verrechnungen	44.300,00 €	47.891,31 €
9100.2070	Zinseinnahmen Sparkasse, Voba	0,00 €	18,76 €
9100.2700	Abschreibungen	102.800,00 €	111.017,82 €
9100.2750	Verzinsung des Anlagekapitals	58.400,00 €	51.160,65 €
	SUMME	3.364.505,00 €	3.487.202,26 €
	Ausgaben Verwaltungshaushalt		
0000.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	100.000,00 €	93.194,97 €
0000.4140	Entgelt an tariflich Beschäftigte	0,00 €	22,11 €
0000.4440	Soz. Vers. für tariflich Beschäftigte	7.500,00 €	2.123,98 €
0000.4480	Beitrag zur Sozialversicherung	300,00 €	255,60 €
0000.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	200,00 €	0,00 €
0000.6500	Bürobedarf	50,00 €	0,00 €
0000.6510	Bücher und Zeitschriften	750,00 €	687,58 €
0000.6520	Fernmeldegebühren	700,00 €	539,73 €
0000.6540	Dienstreisen	4.000,00 €	0,00 €
0000.6600	Verfüungsmittel	500,00 €	0,00 €

0000.6620	Vermischte Ausgaben	500,00 €	567,55 €
0000.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke	200,00 €	0,00 €
0200.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	11.500,00 €	11.698,46 €
0200.6580	Sonst. Geschäftsausgaben	6.000,00 €	6.037,07 €
0200.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	1.400,00 €	1.422,70 €
0200.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €
0260.6580	Sonst. Geschäftsausgaben	200,00 €	0,00 €
0300.6560	Gebühren für Kassen- u. Rechnungsprüfung	0,00 €	9.595,00 €
0300.6580	Sonst. Geschäftsausgaben	50,00 €	0,00 €
0300.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	550,00 €	577,24 €
0300.8400	Zinsen für Gewerbesteuer	450,00 €	1.363,00 €
0600.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	500,00 €	0,00 €
1100.6380	Sonst. Sachausgaben	500,00 €	435,00 €
1100.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	600,00 €	578,52 €
1100.7130	Zuweisung f. lfd. Zwecke an Zweckverband Verkehrsüberwachung	6.000,00 €	3.750,00 €
1300.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	2.600,00 €	2.540,40 €
1300.4140	Entgelt an tariflich Beschäftigte	2.400,00 €	2.136,90 €
1300.4340	ZVK für tariflich Beschäftigte	180,00 €	162,38 €
1300.4440	Soz. Vers. für tariflich Beschäftigte	700,00 €	613,28 €
1300.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	2.000,00 €	4.865,23 €
1300.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	5.200,00 €	5.352,48 €
1300.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	6.500,00 €	5.641,26 €
1300.5500	Haltung von Fahrzeugen	6.000,00 €	2.058,13 €
1300.5600	Bes. Aufwendungen für Bedienstete	2.000,00 €	510,01 €
1300.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	800,00 €	759,34 €
1300.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	100,00 €	0,00 €
1300.6620	Vermischte Ausgaben	250,00 €	0,00 €
1300.6791	Bauhofverrechnung	200,00 €	287,50 €
1300.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	800,00 €	652,17 €
1400.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	50,00 €	0,00 €
1400.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	20,00 €	20,00 €
2150.7130	Zuweisung f. lfd. Zwecke an Zweckverband	234.900,00 €	234.864,25 €
2950.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	7.500,00 €	7.982,09 €
2950.6720	Erstatt. v. Ausgaben an Gemeinden	2.400,00 €	0,00 €
3320.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	2.300,00 €	2.064,15 €
3400.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	500,00 €	0,00 €
3400.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	500,00 €	0,00 €
3400.6380	Sonst. Sachausgaben	400,00 €	125,87 €
3400.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	150,00 €	20,00 €
3400.6620	Vermischte Ausgaben	200,00 €	0,00 €
3400.6791	Bauhofverrechnung	18.000,00 €	5.606,21 €
3400.7180	Zuwendungen an Privat	100,00 €	0,00 €
3500.7130	Zuweisung f. lfd. Zwecke an	800,00 €	970,16 €

	Zweckverband		
3650.7110	Zuweisung f. lfd. Zwecke an Land	1.200,00 €	972,00 €
3650.7180	Zuwendungen an Privat	1.000,00 €	440,00 €
3700.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	200,00 €	0,00 €
3700.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	0,00 €	2,83 €
3700.6791	Bauhofverrechnung	200,00 €	359,37 €
3700.7180	Zuwendungen an Privat	1.000,00 €	601,32 €
4600.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	3.000,00 €	4.658,89 €
4600.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	600,00 €	57,95 €
4600.5700	Weitere Sachausgaben	50,00 €	0,00 €
4600.6580	Sonst. Geschäftsausgaben	50,00 €	0,00 €
4600.6791	Bauhofverrechnung	3.300,00 €	13.979,59 €
4601.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	500,00 €	0,00 €
4601.5700	Weitere Sachausgaben	600,00 €	114,21 €
4601.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	50,00 €	50,26 €
4601.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	1.000,00 €	2.791,67 €
4640.6791	Bauhofverrechnung	7.000,00 €	5.103,09 €
4640.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	680.000,00 €	746.803,91 €
4640.7010	Gastkindzusch. BayKiBiG an and. Träger	60.000,00 €	70.499,44 €
4640.7180	Zuwendungen an Privat	2.000,00 €	3.000,00 €
4700.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Verein	0,00 €	127,82 €
4700.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	2.600,00 €	1.915,88 €
5400.6380	Sonst. Sachausgaben	1.500,00 €	237,74 €
5400.6620	Vermischte Ausgaben	30,00 €	0,00 €
5400.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	100,00 €	0,00 €
5500.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	4.000,00 €	5.001,64 €
5900.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	13.000,00 €	12.502,78 €
5900.5700	Weitere Sachausgaben	300,00 €	119,97 €
5900.6791	Bauhofverrechnung	46.000,00 €	57.499,58 €
6100.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	1.000,00 €	118,00 €
6100.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	500,00 €	0,00 €
6100.6380	Sonst. Sachausgaben, Bebauungsplänen, Gutachten etc.	2.500,00 €	50,00 €
6100.6500	Bürobedarf	50,00 €	0,00 €
6100.6550	Vergütung f. Aufstellung der B-Pläne	3.000,00 €	2.110,00 €
6100.6791	Bauhofverrechnung	400,00 €	107,81 €
6300.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	6.000,00 €	1.072,91 €
6300.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	3.000,00 €	625,43 €
6300.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	4.000,00 €	418,61 €
6300.6620	Vermischte Ausgaben	250,00 €	0,00 €
6300.6790	Innere Verrechnungen	7.200,00 €	3.227,48 €
6300.6791	Bauhofverrechnung	47.000,00 €	36.768,51 €
6700.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	2.000,00 €	1.879,90 €
6700.5700	Weitere Sachausgaben (Strom, Gas etc.)	25.000,00 €	20.007,54 €
6900.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	1.000,00 €	51,08 €

6900.6791	Bauhofverrechnung	1.200,00 €	3.270,29 €
7000.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	10.000,00 €	7.030,28 €
7000.6620	Vermischte Ausgaben	500,00 €	0,00 €
7000.6790	Innere Verrechnungen	20.000,00 €	21.719,82 €
7000.6791	Bauhofverrechnung	1.000,00 €	1.545,30 €
7000.6800	Abschreibungen	37.300,00 €	44.082,81 €
7000.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	21.000,00 €	19.548,95 €
7000.7130	Zuweisung f. lfd. Zwecke an Zweckverband	50.000,00 €	48.997,11 €
7100.7130	Zuweisungen für lfd. Zwecke - Zinsen AMME	2.600,00 €	2.589,90 €
7200.4140	Entgelt an tariflich Beschäftigte	5.000,00 €	3.584,97 €
7200.4340	ZVK für tariflich Beschäftigte	400,00 €	0,00 €
7200.4440	Soz. Vers. für tariflich Beschäftigte	1.000,00 €	992,73 €
7200.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	2.000,00 €	1.537,29 €
7200.5101	Sonst. Betriebsaufwand - Windelprojekt	0,00 €	522,44 €
7200.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	700,00 €	565,00 €
7200.6791	Bauhofverrechnung	0,00 €	2.587,48 €
7300.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	500,00 €	0,00 €
7300.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	1.000,00 €	0,00 €
7300.5300	Mieten und Pachten	200,00 €	200,00 €
7300.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	100,00 €	0,00 €
7300.5700	Weitere Sachausgaben	1.000,00 €	357,03 €
7300.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €
7500.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	5.000,00 €	6.649,55 €
7500.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	400,00 €	42,49 €
7500.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	4.000,00 €	4.405,94 €
7500.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	150,00 €	145,10 €
7500.6790	Innere Verrechnungen	4.700,00 €	4.781,54 €
7500.6791	Bauhofverrechnung	12.800,00 €	17.501,44 €
7500.6800	Abschreibungen	5.900,00 €	6.629,01 €
7500.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	6.700,00 €	5.606,70 €
7500.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	100,00 €	72,70 €
7600.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	500,00 €	0,00 €
7710.4140	Entgelt für tariflich Beschäftigte	156.000,00 €	158.853,84 €
7710.4340	ZVK für tariflich Beschäftigte	14.500,00 €	12.597,95 €
7710.4440	Soz. Vers. für tariflich Beschäftigte	34.000,00 €	32.121,72 €
7710.4500	Beihilfeversicherung	100,00 €	51,60 €
7710.4600	Personalnebensausgaben	700,00 €	160,00 €
7710.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	2.200,00 €	0,00 €
7710.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	8.000,00 €	7.975,13 €
7710.5300	Mieten und Pachten	0,00 €	350,00 €
7710.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	3.000,00 €	2.306,33 €
7710.5500	Haltung von Fahrzeugen	15.000,00 €	14.777,32 €
7710.5600	Besondere Aufwendungen f. Bedienstete	1.100,00 €	960,30 €

7710.5620	Aus- und Fortbildung	1.500,00 €	1.309,60 €
7710.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	300,00 €	215,21 €
7710.6510	Bücher und Zeitschriften	100,00 €	81,48 €
7710.6520	Fernsprechgebühren u. Wartung	1.000,00 €	1.162,31 €
7710.6540	Dienstreisen	200,00 €	0,00 €
7710.6610	Mitgliedsbeiträge	150,00 €	140,60 €
7710.6620	Vermischte Ausgaben	100,00 €	0,00 €
7800.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	5.000,00 €	4.363,18 €
7800.5700	Weitere Sachausgaben	100,00 €	0,00 €
7800.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	300,00 €	142,58 €
7800.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	50,00 €	51,13 €
7800.6791	Bauhofverrechnung	11.200,00 €	4.995,28 €
7900.6380	sonst. Sachausgaben	2.300,00 €	730,44 €
7900.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	7.700,00 €	7.674,92 €
7900.7180	Zuwendungen an Privat	500,00 €	359,70 €
8150.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	3.000,00 €	0,00 €
8150.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	50.000,00 €	66.166,59 €
8150.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	6.500,00 €	9.560,88 €
8150.5300	Mieten und Pachten	1.800,00 €	1.821,06 €
8150.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	6.000,00 €	5.092,33 €
8150.5500	Haltung von Fahrzeugen	3.500,00 €	5.409,16 €
8150.5620	Aus- und Fortbildung	600,00 €	60,00 €
8150.5700	Weitere Sachausgaben (Strom, Gas etc.)	10.000,00 €	9.814,82 €
8150.6380	Sonst. Sachausgaben, Ausgleichsleistung	1.000,00 €	0,00 €
8150.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	2.600,00 €	3.727,36 €
8150.6430	Umsatzsteuer an Lieferanten	0,00 €	26.447,68 €
8150.6520	Fernmeldegebühren	600,00 €	597,12 €
8150.6540	Dienstreisen, Fahrtkosten	50,00 €	0,00 €
8150.6790	Innere Verrechnungen	20.800,00 €	22.654,95 €
8150.6791	Bauhofverrechnung	24.500,00 €	24.832,63 €
8150.6800	Abschreibungen	59.600,00 €	60.306,00 €
8150.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	30.700,00 €	26.005,00 €
8550.4160	Beschäftigungsentgelte -Forstamt-	6.600,00 €	6.412,48 €
8550.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	5.700,00 €	2.522,14 €
8550.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	1.000,00 €	0,00 €
8550.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	13.300,00 €	2.371,60 €
8550.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	3.800,00 €	4.137,76 €
8550.6500	Bürobedarf	30,00 €	0,00 €
8550.6540	Dienstreisen, Fahrtkosten	50,00 €	0,00 €
8550.6610	Mitgliedsbeiträge	300,00 €	84,50 €
8550.6791	Bauhofverrechnung	0,00 €	754,68 €
8800.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	5.000,00 €	1.170,52 €
8800.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	500,00 €	237,85 €
8800.5700	Weitere Sachausgaben	1.200,00 €	268,24 €
8800.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	200,00 €	333,71 €

8800.6791	Bauhofverrechnung	32.000,00 €	27.851,33 €
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	35.000,00 €	30.307,00 €
9000.8320	Kreisumlage	550.300,00 €	550.280,04 €
9000.8330	Allg. Umlagen an Zweckverb. , Verw. Gem.	309.300,00 €	309.333,90 €
9100.4700	Deckungsreserve f. Personalausgaben	500,00 €	0,00 €
9100.8030	Zinsen an Zweckverbände	450,00 €	6.619,13 €
9100.8070	Zinsen an Sparkasse, LB, Voba	18.500,00 €	18.067,81 €
9100.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	326.395,00 €	404.249,97 €
	SUMME	3.364.505,00 €	3.487.202,26 €
	Einnahmen Vermögenshaushalt		
1300.3610	Zuweis. u. Zuschüsse f. Invest. v. Land	0,00 €	2.150,00 €
4600.3610	Zuweis. u. Zuschüsse f. Invest. v. Land	10.000,00 €	0,00 €
6200.3400	Verkauf von Wohnbaugrundstücken	1.000.000,00 €	1.530.690,00 €
6300.3610	Zuweis. u. Zuschüsse f. Invest. v. Land	160.000,00 €	10.000,00 €
7000.3500	Beiträge und ähnlich Entgelte	0,00 €	3.200,79 €
8150.3500	Beiträge und ähnlich Entgelte	0,00 €	2.427,81 €
8800.3400	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken	0,00 €	15.365,00 €
9000.3614	Investitionspauschale v. Land	126.500,00 €	126.500,00 €
9100.3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	326.395,00 €	404.249,97 €
9100.3100	Entnahme aus Rücklagen	159.000,00 €	0,00 €
9100.3776	Kredit RV/DGHYP/Bauspar für sonstige Maßnahmen	1.225.405,00 €	1.225.000,00 €
	SUMME	3.007.300,00 €	3.319.583,57 €
	Ausgaben Vermögenshaushalt		
0000.9350	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	3.500,00 €	3.036,29 €
1300.9350	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	10.000,00 €	3.999,74 €
2150.9830	Umlage an Zweckverb. f. Investitionen	81.000,00 €	81.095,50 €
3700.9880	Zuschüsse an übrigen Bereich	0,00 €	3.183,73 €
4600.9350	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	35.000,00 €	19.388,97 €
4640.9880	Zuschüsse an übrigen Bereich	1.000.000,00 €	159.480,77 €
6100.9500	Tiefbau	10.000,00 €	0,00 €
5500.9880	Zuschüsse an übrigen Bereich	30.000,00 €	0,00 €
6300.9500	Tiefbaumaßnahmen	455.000,00 €	300.491,13 €
6700.9500	Tiefbaumaßnahmen	27.000,00 €	30.274,02 €
7000.9500	Tiefbaumaßnahmen	40.000,00 €	117.219,01 €
7000.9830	Zuweisung f. Invest. an AMME	23.300,00 €	23.266,94 €
7710.9350	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	20.000,00 €	13.665,85 €
8150.9400	Hochbaumaßnahme, Aufbereitungsanlage	80.000,00 €	0,00 €
8150.9500	Tiefbaumaßnahmen	20.000,00 €	31.149,64 €
8800.9320	Erwerb von Grundstücken	150.000,00 €	78.990,76 €
9100.9100	Zuführung an die Rücklagen	0,00 €	1.471.093,31 €
9100.9736	Ordentliche Tilgung an Zweckverband für sonstige Maßnahmen	7.700,00 €	7.744,47 €
9100.9777	Tilgung am Kreditmarkt	14.800,00 €	14.822,19 €

9200.9920	Deckung von Fehlbeträgen (Vorjahr)	1.000.000,00 €	960.681,25 €
	SUMME	3.007.300,00 €	3.319.583,57 €

Sonst. Erläuterungen:

Die Gemeinde Laudenbach hat zum 31.12.2020 einen Schuldenstand in Höhe von 488.784,93 Euro.
Der Rücklagenbestand beträgt zum 31.12.2020 1.658.657,24 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenbach stimmt dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 zu.

Einstimmig beschlossen

**5 Feststellung der Jahresrechnung 2020 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
Beratung und Beschlussfassung**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 fand am 19.04.2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt.

Folgende Prüfungsfeststellung wurde getroffen:

1. HH-Stelle 4640.7180 Tageseinrichtungen für Kinder:
Buchungstext sehr unterschiedlich und daher missverständlich.
2. Bei Tankrechnungen fehlen teilweise die Belege
3. Kasseneinnahmereste: Kleinstbeträge zum Erlass vorlegen ab dem Jahr 2015 und früher

Anmerkung der Verwaltung:

Zu 1.

ES wird künftig darauf geachtet möglichst gleiche Buchungstexte zu verwenden.

Zu 2.

Seit 2021 wird der Belegzwang zur Anordnung beachtet.

Zu 3.

Die Kleinstbeträge aus den Kasseneinnahmeresten werden dem Gremium nach Prüfung durch die Kasse/Kämmerei zum Erlass baldmöglichst vorgelegt.

Beschluss:

I.

Der Prüfungsfeststellung und Anmerkung der Verwaltung wird zugestimmt. Die Prüfungsfeststellung wird als erledigt betrachtet.

Einstimmig beschlossen

Beschluss:

II.

Die Jahresrechnung 2020 wird wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen	3.487.202,26 €	3.319.583,57 €	6.806.785,83 €
Ausgaben	3.487.202,26 €	3.319.583,57 €	6.806.785,83 €

Zuführung vom Verw.-Hh. zum Verm.-Hh.: 404.249,97 EUR

Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: 1.471.093,31 EUR

Einstimmig beschlossen

Zweiter Bürgermeister Michael Breitenbach (CSU) übernimmt für die Beschlussfassung zur Erteilung der Entlastung die Sitzungsleitung.

Beschluss:

III.

Nach Art. 102 Abs. 3 GO wird die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Beschluss III. ohne Bürgermeister Stefan Distler aufgrund Art. 49 GO.

Einstimmig beschlossen

**6 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (TZ 4.3 überörtliche Rechnungsprüfung)
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im Zuge der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Laudenbach weiterhin Erschließungsbeiträge auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i. V. mit § 132 BauGB erhebt. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG (Kommunales Abgabengesetz).

Die Erschließungsbeitragssatzung ist daher neu zu erlassen.

Beratung:

Auf Anfragen von GR Eck, ob Erschließungsbeiträge nicht abgeschafft wurden, antwortet Frau Geutner, dass es sich dabei um die Straßenausbaubeiträge handelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 03.05.2022.

Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)



Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Laudенbach folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Laudенbach Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
(Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege, Gehwege,
kombinierte Geh- und Radwege)
von

- | | |
|--|--------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | 8,5 m |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 18,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 12,5 m |
| 20,0 m | |
| 23,0 m | |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege,

- Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücks-flächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- (1) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungs-anlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungs-anlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde Laudenbach aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der an-schließenden freien Strecken hinausgehen.
- (4) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde Laudenbach kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungs-einheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutz- anlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutz-anlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindlicher Anteil

Die Gemeinde Laudenbach trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde Laudenbach (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde Laudenbach (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde Laudenbach fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde Laudenschbach das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde Laudenschbach.

§ 12 Vorausleistungen

Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 03.07.2007 außer Kraft.

Laudenbach,

Stefan Distler
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

**7 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungsbetreuungsgesetzes BayKiBiG
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gemäß BayKiBiG Art. 5-8 ist die Gemeinde Laudenbach verpflichtet, jährlich eine Bedarfsplanung für Plätze in Kindertageseinrichtungen an die Fachaufsicht im Landratsamt Miltenberg abzugeben.

Der Gemeinde Laudenbach steht in der Kindertageseinrichtungen gemäß der Betriebserlaubnis folgende Betreuungsplätze zur Verfügung:

Kindertageseinrichtung Karolusheim:

Aufgeführte Plätze sind befristet bis 31.08.2023 aufgrund der Baumaßnahme

- ➔ 24 Krippenplätze
- ➔ 50 Kindergartenplätze (sonst 75 Plätze)
- ➔ 28 Betreuungsplätze für Grundschul Kinder

Folgende Geburten sind in Laudenbach zu verzeichnen:

Jahr 2022 (Prognose): 15

Jahr 2021: 18

Jahr 2020: 11

Jahr 2019: 20

Jahr 2018: 10

Jahr 2017: 18

Aufgrund der Auswertung der Geburtenzahlen wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 folgendes festgestellt – Stand 28.02.2022:

Prognostizierte Kinderzahl für mögliche Krippenplätze: 57

Kinderzahl für Kindergartenplätze: 54

Kinderzahl für Schulkindbetreuung (Grundschule): 78

Belegungsprognose Kindergartenjahr 2022/2023 (voraussichtliche Belegung Juli 2023)

Prognostizierte Kinderzahl für mögliche Krippenplätze (unter 3 Jahren): 24

Kinderzahl für Kindergartenplätze (ab 3 Jahren): 56 - Defizit von 6
Plätzen

Kinderzahl für Schulkindbetreuung (im Grundschulalter): 24

Wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist, stehen die genehmigten 75 Kindergartenplätze wieder zur Verfügung.

Beratung:

Lt. Frau Geutner kann bei einem Belegungsdefizit eine Überbelegung beim Landratsamt beantragt werden. Sie geht davon aus, dass hier eine Zustimmung erteilt wird, dass nach dem Umbau und Erweiterung der KiTA Karolusheim Laudenbach genügend Plätze zur Verfügung stehen.

GR Eck bittet um Erklärung, wie man auf die prognostizierten Zahl 57 bzw. 24 der Krippenplätze kommt.

Bei den prognostizierten Kinderzahlen für mögliche Krippenplätze wurden die Geburtenzahlen der letzten 3 Jahre zusammengefasst, in der Belegungsprognose wurden die Anmeldungen zu Grunde gelegt, so Frau Geutner.

Beschluss:

Die örtliche Bedarfsplanung wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

8 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es sind keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntzugeben:

9 Informationen

Bürgermeister Distler informiert:

9.1 Standortfestlegung Bodentrampolin

Lt. Bgm. Distler wurde der Standort für das Bodentrampolin festgelegt. Ein Mitarbeiter der Fa. Eibe war mit ihm und Dieter Stahl am Spielplatz am Einsiedel. Einzige Möglichkeit dieses Trampolin sinnvoll anzubringen ist, den Surprise-Ball wegzunehmen und an der Stelle das Bodentrampolin einzubringen. Lt. Fa. Eibe ist der Surprise-Ball nicht richtig platziert und müsste auf einen größeren Spielplatz installiert werden. Evtl. wäre alternativ auch der Streetball-Platz geeignet.

9.2 Kunstausstellung am Festplatz

Eine Anfrage von Oliver Keilbach ist bei Bgm. Distler eingegangen. Er möchte zusammen mit zwei befreundeten Künstlern am 23./24.07.2022 den Festplatz für eine Freiluftausstellung mit Kunstwerken anmieten. Die Veranstaltung wäre am Samstagabend mit musikalischer Einlage eines Solokünstlers. Der Künstler würde die Hälfte des Erlöses seiner verkauften Werke den Laudenbacher Vereinen zukommen lassen. Ihm wurde der Abschluss eines Mietvertrages zugesagt. Oliver Keilbach hat angefragt, ob es Laudenbacher Vereine gibt, die Interesse haben eine Bewirtung durchzuführen. Dieses sollten sich direkt an ihn wenden. Ansonsten würde er einen Food Truck organisieren.

9.3 Bürgerversammlung

Aufgrund der gebesserten Coronalage ist auf Donnerstag, den 30.06.2022 eine Bürgerversammlung terminiert, so Bgm. Distler. Es ist geplant, eine Broschüre mit Daten herauszugeben.

9.4 Laudenbacher Osternachtssingen

Der Festakt zur Aufnahme des Laudenbacher Osternachtssingen in das immaterielle Kulturerbe Bayern war gut besucht. Bgm. Distler bedankt sich bei allen Mitwirkenden insbesondere dem HGV und seinem Vorsitzenden Horst Eilbacher, die dazu beigetragen haben, dass Laudenbach diese Auszeichnung bekommen hat. Es waren zahlreiche Medien vertreten.

9.5 Waldbegehung - Biotopanlage - Besuchung

Bgm. Distler war mit Revierförster Christian Hack und Dieter Stahl im Wald unterwegs, um zu Standorten für Regenrückhaltebecken bzw. Biotopanlagen Ausschau zu halten. Oberhalb des Schmalzgrabens bzw. Grabenwegs hat man einen geeigneten Ort für ein größeres Biotop gefunden. Die Beantragung eines Zuschusses klärt Förster Hack ab. Auch Biotopbäume werden bezuschusst, was etwa 5000 € für Laudenbach sind.

10 Anfragen

10.1 Kunstausstellung Oliver Keilbach

GR Breitenbach (DU) fragt, ob der Event von Oliver Keilbach einen Namen hat und er Gebühren zahlt?

Lt. Bgm. Distler wird er diesen noch präzisieren, es soll eine Kunstausstellung im Freien sein. Über den Mietvertrag werden die Gebühren geregelt. Garnituren werden keine benötigt.

GR Gruß war bei dem Vorgespräch dabei, in dem es auch darum ging, ob sich die Gemeinde beteiligen soll. Der Bauhof muss keine großartigen Arbeiten machen.

10.2 Mitteilung ehemaliger Feuerwehrkommandant Pötzl

GR Löffler trägt eine Mitteilung des ehemaligen Feuerwehrkommandanten Gerhard Pötzl vor. Hierin fragt er, ob bei der Gemeinde Laudenbach, vertreten durch Bürgermeister Distler, das Ehrenamt bei der Feuerwehr nicht mehr wertgeschätzt wird? Er war 40 Jahre ehrenamtlich im Feuerwehrdienst als zweiter und erster Kommandant tätig und findet es beschämend, dass dies nicht geachtet wird.

Demnächst steht wieder eine Kommandantenwahl an, so Bgm. Distler. Bei der letzten Wahl war Gerald Pötzl nicht zugegen. Nachdem die Coronalage es nun wieder zulässt, sollte dieses Ehrenamt öffentlich gewürdigt werden. Merkwürdig findet Bgm. Distler jedoch, dass Gerald sich nie mehr hat sehen lassen. Auch ist er sich nicht sicher, was damals angedacht war bzw. eventuell erfolgte.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Beate Schüßler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Stefan Distler
Erster Bürgermeister